

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 48

**Artikel:** Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Zeitschriften

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94341>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sein Ziel nie fehlt, mit andern Gefühlen in das Gefecht gehen, als der Rekrut, welcher sein Gewehr kaum nothdürftig zu handhaben versteht, geschweige denn ein entferntes Ziel mit Sicherheit zu treffen vermag.

#### Vertrauen auf die taktische Ausbildung.

Die Uebung in den Waffen und die taktische Ausbildung gewährt dem Soldaten im Kampf nicht bloß eine physische, sondern auch eine moralische Ueberlegenheit. In dem Maße, als der Soldat in jeder Beziehung im Frieden für den Krieg ausgebildet wurde, wird er mit größerem Vertrauen in das Gefecht gehen. An Scheingefechte gewöhnt, wird auch der Anblick des Ernstes keinen so gewaltigen Eindruck auf ihn machen, als wenn er durch ganz neue und unbekannte Bilder überrascht würde. Die Uebung, welche er bei Manövern erlangt hat, die Gewohnheit, sich zu decken, sich dem Feind rasch und verborgen zu nähern; die Hoffnung, ihm großen Schaden zufügen zu können und selbst geringern zu erleiden, gibt ihm ein Vertrauen, welches dem Rekruten abgeht, und das dem Soldaten, den man im Frieden nur auf ebenen Exerzierplänen eingeübt, und welchen man ausschließlich mit nüchternen Gegenständen, elementartaktischen Künsteleien, Wachparaden, Adjustirung u. s. w. beschäftigt hat, fremd ist.

Im Felde zeigt sich, wie schädlich es ist, die Aufmerksamkeit des Soldaten im Frieden bloß auf den Glanz der Paraden zu richten. Die neuen Erscheinungen überraschen ihn, er sieht, daß dasjenige, worauf er eingeübt und was er erlernt hat, unnütz ist, er fühlt, daß er nichts weiß, und in dem Maße, als es in der Garnison gelungen ist, ihm das eigene Denken und selbstständige Handeln abzuhabern, wird er sich weniger zu helfen wissen und das Vertrauen, den Feind wirksam bekämpfen zu können, verlieren. Muthlosigkeit ist die Folge. Der Feind, welchen er früher, vielleicht weil er weniger schön uniformirt war, und sich bei Paraden weniger vortheilhaft zu produzieren wußte, verachtete, wird ihn mit Schrecken erfüllen.

Das Unerwartete imponirt immer; derjenige, welcher die Mittel zum Zwecke unfruchtbare sieht, und das vernichtende Bewußtsein in sich trägt, daß er in gefährvollen Momenten nicht weiß, was er thun soll, der wird am leichtesten das Vertrauen verlieren.

General von Clausewitz sagt: „Gewohnheit stärkt den Körper in großen Anstrengungen, die Seele in großen Gefahren, das Urtheil gegen den ersten Eindruck. Ueberall wird durch sie eine kostbare Besonnenheit gewonnen, welche vom Husaren und Schützen bis zum Divisionsgeneral hinaufreicht und dem Feldherrn das Handeln erleichtert.“

Wie das menschliche Auge im finstern Zimmer seine Pupille erweitert, das wenige vorhandene Licht einsaugt, nach und nach die Dinge nothdürftig unterscheidet, und zuletzt ganz gut Bescheid weiß: so der geübte Soldat im Kriege, während dem Neuling nur die stockfinstere Nacht entgegentritt.“

#### Vertrauen zu den Kameraden: Kameradschaft und Korpsgeist.

Nebst dem Vertrauen zu sich selber, welches die Grundlage der Thatkraft und Selbstständigkeit des Kriegers jeder Rangstufe, vom Soldaten bis zum General bildet, ist es zunächst das Vertrauen in den Muth und die Geschicklichkeit der Waffengefährten, welches auf die moralische Kraft des einzelnen zurückwirkt. Der Soldat, welcher von Vertrauen und Liebe zu seinen Kameraden beseelt ist, und weiß, daß dieselben tapfere, treue, geschickte und verwegene Männer sind, der wird sich in diesem Verein für unüberwindlich halten und sich zusammennehmen, nicht hinter den andern zurückzubleiben. Das gegenseitige Vertrauen, der in der Truppe lebende Korpsgeist ist eine wesentliche Bedingung großer kriegerischer Anstrengungen.

Was das gegenseitige Vertrauen und der Korpsgeist zu leisten vermag, davon haben im Alterthum die griechischen Soldetruppen, die geworbenen Soldheere der Carthager und im Mittelalter die Almohaden, welche im 14ten Jahrhundert den byzantinischen Kaiser erzittern machten, dann die türkischen Janitscharen, die alten spanischen Banden, die schweizerischen Söldner in fremdem Kriegsdienst und die deutschen Landsknechte im 16ten und 17ten Jahrhundert gezeigt. Dieses Vertrauen ist es auch, welches von jeher einzelne Truppenkörper zum Vorbild aller andern aufstellen ließ. Die 10te Legion Cäsars, die Grenadiere früherer Zeit, die alte und junge Garde Napoleons I. und die Jäger, Schützen, Tirailleure und Zuaven der Gegenwart können als Beispiel aufgeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

#### Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Beitschriften.

Revue militaire suisse Nr. 17. (Fortsetzung.) Ueber das Projekt einer eidg. Militär-Organisation. Die Militärdirektion von Freiburg hat bezüglich dieses Projektes einen Bericht an's eidg. Militärdepartement abgehen lassen, worin folgende Auschüsse und Wünsche enthalten sind:

I. Kapitel, 1ter Abschnitt (Dienstpflicht). Es wird gewünscht, daß folgende kantone Beamte dienstfrei erklärt werden möchten: a) die Mitglieder des Regierungsrathes; b) der Staatschreiber; c) die Oberamtmänner, Bezirkstatthalter u. s. d) der Staatsanwalt; e) Professoren und Lehrer öffentlicher Schulen; f) Staatsfassen-Verwalter; g) Direktoren der Strafanstalten und Gefangenewärter; h) Gendarmerie; i) die Geistlichen, die nicht bei den Truppen als Geistliche eingeteilt sind; k) die Studenten während ihrer Studien. Uebrigens sei der Art. 7, der sich hieraus beziehe, nicht mit der Bundesverfassung in Uebereinstimmung. Der Art. 8 dagegen gehe zu weit. Befreiung vom Dienste sollen nur diejenigen Eisenbahnangestellten beanspruchen können, welche für die Sicherheit des Verkehrs unerlässlich seien. Art. 10: Ein Rekrut, der zur Zeit, da er seinen ersten Dienst machen sollte, aus irgend einem Grunde momentan dienstfrei ist, soll erst dann angehalten werden können, seinen Rekrutendienst zu thun, wenn er aufgehört haben wird, dienstfrei zu sein.

Bildung der eidg. Armee (I. Kapitel, 2ter Abschnitt) ist mit der Bundesverfassung nicht im Einklange, daher der status quo empfohlen wird.

I. Kapitel, 3ter Abschnitt (Bildung der taktischen Einheiten), gleiche Bemerkung wie beim vorigen.

I. Kapitel, 4ter Abschnitt (Kontingente der Kantone). Art. 3 und 5. Freiburg kann nicht 2 Schwadrenen Kavallerie stellen, erbetet sich dagegen, 1 Schwadron und  $2\frac{1}{2}$  Bataillone in jeder Altersklasse zu stellen.

I. Kapitel, 6ter Abschnitt (Gidg. und kantonale Offiziere). Art. 38 und 39. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß bei dem projektierten Modus der Offiziers-Wahlen der Intrigue und Kabale Thür und Thore geöffnet würde; daher Beibehaltung des jetzigen Systems gewünscht. Ebenso Beibehaltung des Aspiranten-Systems. Art. 47. Zur vorgeschlagenen Beförderungsweise der höhern eidg. Offiziere wird volle Bestimmung erklärt.

II. Kap., 1ter Abschnitt (Verinstruktion). Art. 90 und 93 können unmöglich durchgeführt werden, ohne großen Nachtheil für die Volkszerziehung, daher deren Streichung verlangt wird.

II. Kap., 2ter Abschnitt (Infanterie-Instruktion). Art. 98. Die Schießübungen sollten, zur Vermeidung von Kosten und Zeitverlust, gleichzeitig mit den Wiederherlungskursen der Bataillone stattfinden. Art. 101 genügt, so daß Art. 99 und 100 weg gelassen werden können. Art. 103. Die Landwehrkompagnie wünscht man nur alle 2 Jahre, statt alle Jahre zu besammeln.

II. Kap., 3ter Abschnitt. Art. 109. Die hier vorgesehenen Versammlungen führen nur zu Unruhe, daher Streichung des Artikels; ebenso Art. 110, da es sich nicht der Mühe lohne, einen Mann, der dem Alter nach in die Landwehr gehöre, noch zu instruiren.

II. Kap., 4ter Abschnitt. Art. 121 lit. A. Es wird gefürchtet, diese Bestimmung werde eher nachtheilig auf die Entwicklung der Schießübungen außer Dienst einwirken. Man sucht zu sehr den Bürger militärisch einzuzwängen, ihn in seiner individuellen Freiheit einzuschränken, daher dieser Artikel fallen gelassen werden sollte. B. Inspektionen. Einverstanden mit Art. 133.

III. Kap., 3ter Abschnitt (Munition). Art. 144 und 145. In Friedenszeiten könnte man sich mit einem geringen Munitionsvorrath begnügen. Es liegt ein gutes todes Kapital in derselben begraben.

III. Kap., 4ter Abschnitt. Die Kantone sollten ein ausge dehnteres Requisitionierrecht auf die Pferde haben, als das Projekt vorschlägt.

IV. Kap., 1ter Abschnitt (Gold). Art. 153. Sind die Kantone auch oder nur der Bund der Bezahlung des Soldes für die Schießübungen enthoben? Art. 155. Der Gold für die Einführung- und Entlassungstage sollte auch für die Rekrutenschulen eingehöflich bezahlt werden. Art. 156. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen auf Friedensübungen nicht Anwendung finden können. Art. 187. Dieser Artikel scheint nicht bestimmt und deutlich genug redigirt. Sind die Kantone gehalten, immer den eidg. Gold zu bezahlen, auch wenn er ihnen zur Last fällt; oder dürfen sie in solchen Fällen einen reduzierten Gold bezahlen?

Wallis. Über eine Versammlung der Offiziersgesellschaft, die am 22. August in den Bädern von Leuk stattgefunden, und in welcher die Frage der besten Unterbringung der Rekruten entschieden wurde, wird berichtet, daß die Kaserne jeder andern vorzuziehen sei. Außer dem wurde die Verwerfung des Projektes einer neuen Militärorganisation beantragt und beschlossen, und bezüglich der Winkelriedstiftung einstimmig die Ansicht ausgesprochen, daß dieselbe theils durch Beiträge der Eidgenossenschaft, theils aus dem durch die Militärsteuer Dienstuntauglicher gesammelten Fond zu bilden sei.

Eine Beilage zu Nr. 17 vom 8. Sept. enthält die Fortsetzung des Projektes einer neuen schweiz. Militärorganisation; eine Zusammenstellung des Inhaltes der verschiedenen an's Militärdepartement des Kantons Waadt gelangten Beurtheilungen des Projektes einer neuen schweiz. Militärorganisation.

Die Unteroffiziersvereine von Lausanne, Vevey und La Gruyère haben beschlossen: Verwerfung des Projektes. Gründe: 1. Verfassungswidrigkeit derselben, weil die Reserve und der Auszug gleich stark gemacht, die Landwehr in der eidg. Armee absorbiert, der Generalstab durch den Obergeneral gewählt werden soll.

2. Unzulässigkeit folgender Neuerungen: Aspiranten-System für

die Infanterie (V); Einmischung der Bundesbehörden in die Wahl kantonaler Offiziere; Territorial-System für die Armee-Eintheilung; Einmischung der Bundesbehörden bezüglich des Militärunterrichts in den Schulen und der Beziehung der Lehrer zum Militärdienste; die Centralisation der Infanterie; des Unterrichts der Infanterie.

Es wird die Beibehaltung des Kommandanten und Majors beim Infanteriebataillon und von 4 Offizieren, 6 Wachtmeistern, 10 Korporälen, 3 Trompetern und 2 Tambouren per Infanteriekompagnie verlangt.

Der Oberarzt des Kantons: Das Projekt enthält Fortschritte in der Organisation des Gesundheitsdienstes, aber auch eine gefährliche Tendenz zur Centralisation und militärischer Oligarchie.

Der Zeughausdirektor ist einverstanden mit der Bildung der Arbeiterkompagnien, findet aber, es werde dem Kanton Waadt zu viel Artillerie zugewiesen.

Der Waffenchef des Genie: Neben Verbesserungen gefährliche Neuerungen, die zurückzuweisen sind. Der Hauptmann, der verantwortlich, soll seine Unteroffiziere ernennen dürfen. Der Zwang, einen Grad annehmen zu müssen, ist eine Verleugnung der persönlichen Freiheit. Die dem Oberkommandanten übertragene Gewalt kommt einem absoluten Diktator gleich. Die Funktionen eines Schullehers und Offiziers sind inkompatibel. Die Centralisation der Infanterie und deren Unterricht ist nicht nötig und würde die Autonomie des Kantons Waadt verringern. Die Einverleibung der Landwehr in die Divisionen kann nicht gebilligt werden. Der Grad eines Korporals sollte beibehalten werden. Die Geniekompagnie muß 4 Tambouren haben. Die Bildung von Telegraphistenkompagnien, sowie die Vermehrung und Verstärkung der Sappeurkompagnie wird gebilligt.

Der Waffenchef der Artillerie: Das Projekt regt politische Fragen an und überschreitet das Ziel, indem man durch dasselbe zu einer übertrieben militärischen Organisation gelangen würde, durch welche die Landeskräfte in unnützen Ausgaben absorbiert würden. Kann die Organisation von Trainkompagnien und Schützenbataillonen aus verschiedenen Kantonen nicht billigen. Der Unterschied zwischen Ober- und Unterleutnant ist beizubehalten; der Verminderung der Unteroffiziersgrade wird belgestimmt.

Die Clairons wären den Trompeten vorzuziehen. Durch den Modus der Promotionen wird die Armee demokratisirt; nichts ist aber undemokratischer als eine gute Militärorganisation. Mit der Instruktion der Infanterie durch den Bund kann dem Kanton Waadt nicht, vielleicht aber wohl andern Kantonen gebient sein.

Der Waffenchef der Kavallerie verwirft die Centralisation der Infanterie, das Territorialprinzip für die Armee-Eintheilung, das Wahlhysystem für die Offiziere und die Unteroffiziere, sowie den Zwang zur Annahme eines Grades. Der Generalstabchef soll von der Bundesversammlung gewählt werden. Die verschiedenen Grade sollen beibehalten, der Kompagnie 4 Trompeter zugetheilt werden. Der Reiter soll nicht gezwungen sein, sein Pferd 4 Jahre lang zu behalten.

Der Waffenchef der Schützen findet die 24jährige Dienstpflicht für genügend. Die Wahl der Bataillonsstäbe, auch bei den Schützen, soll Sache der Kantone sein. Die Territorial-Eintheilung ist nicht vortheilhaft. Der Hauptmann soll seine Unteroffiziere auswählen und ernennen. Bei den Beförderungen ist zwar auf die Fähigkeiten, zugleich aber auch auf die Anciennität Rücksicht zu nehmen. Der Zwang, einen Grad anzunehmen, ist unzulässig. Der Oberbefehlshaber hat zu viel Kompetenz. Der öffentliche Unterricht ist Sache der Kantone und soll nicht durch ein eidgenössisches Gesetz centralisiert werden. Die Instruktion der Depots ist Sache der Kantone. Drei Offiziere und zwei Trompeter per Kompagnie sind ungenügend. Das Projekt strebt zu sehr Centralisation an.

Die 6 Bezirkskommandanten: Postilone und Schullehrer sollen dienstfrei sein. Die Ernennung der Schützen-Bataillonsstäbe soll kantonal Sache sein. Keine Territorial-Eintheilung für die taktischen Einheiten. Keine aus armen, schlecht gebauten und verkommenen Leuten gebildete Arbeiterkompagnien. Keine Infanterie-Aspiranten; kein Zwang, einen Grad annehmen zu müssen, kein neuer

Wahlmedus; aber um Offizier werden zu können, muß man den Dienst als Unteroffizier kennen. Die Organisation der Adjutantur ist komplizirt. Keine Territorialdivisionen. Sechs Übungen genügen für die Depots. (?) Keine Centralisation der Infanterie-Instruktion; keine Verminderung der Stabsoffiziere beim Bataillon und der Offiziere bei der Kompagnie; Beibehaltung der gegenwärtigen Grade. Nur einen Tambour und einen Trompeter bei der Kompagnie haben, ist die Erfindung eines Menschen, der nie Truppen gesehen hat. In Anbetracht der zahlreichen Absurditäten, welche im Projekte enthalten sind, ist das-selbe gänzlich zurückzuweisen. Die öffentliche Meinung ist dem Projekte nicht günstig. Die Einführung militärischer Schultheer ist, einfach, lächerlich; was in dieser Richtung gethan werden könnte, ist Sache der Kantone. Der Oberbefehlshaber erhält zu viel Macht. Die Fahne hat ihre Bedeutung nicht verloren und soll daher nicht einem Unteroffizier anvertraut werden. Das Projekt ist in vielen Punkten konstitutionswidrig. Die Dienstzeit für die Kavallerie ist zu kurz. Die Vermehrung des Dienstes überschreitet alles Maß. Es wird schwer fallen, die Offiziere zum Arbeiten außerhalb der reglementarischen Zeit zu bringen.

Die Revue des armes spéciales, welche der Nr. 18 bezeugt ist, enthält eine Beschreibung des Verteidigewehrs mit Zeichnung; Fortsetzung des Projekts einer ebd. Militärorganisation; Fortsetzung des Berichts des englischen technischen Komite's über die Hinterladengewehre.

Ueberblick über den Fremden Dienst der Schweizer. Vortrag des Hrn. von Stelzer-Fischer, gehalten bei der Generalversammlung der historischen Gesellschaft in Neuenburg, 1. September 1869.

Die Schweizer haben in fremden Diensten für 43 politische Parteien, resp. fremde Mächte gefochten. Es geschah dies in Regimentera von 1000 bis 600 oder in Kompagnien von 100 bis 300 Mann.

Der erste fremde Dienst war der für Mailand 1373. Es folgten die Werbungen für Mailand von 1495, 1499, 1500, 1513, 1515, 1531 und 1532. 1413 folgten 600 Schweizer dem Kaiser Sigismund I. nach Italien. 1450 entließ die Stadt Nürnberg ein schweizerisches Corps. 1462 standen Schweizer im Dienste des Kurfürsten Friedrich I. 1656 bis 1685 hatte sein Nachfolger Carl Ludwig eine Schweizergarde. 1465 sah man zum ersten Male Schweizer in französischen Diensten. Das Haus Savoyen warb Schweizer an in den Jahren 1470, 1487, 1513, 1577, 1582 und von da an 25 Regimenter, 2 Bataillone und eine Freikomagnie. 1794 ging das Regiment Schmidt aus savoyischen in englische Dienste, 1798 sechs andere in französische Dienste über. 1814 bis 1832 stand wieder eine Kompagnie Schweizergarde in piemontesischen Dienst. In diesem Dienste haben im Ganzen 34 verschiedene Corps gestanden. Der römische Dienst besteht schon seit 400 Jahren; zuerst 1471. 1499 und 1500 wurde für Rom geworben. Von 1505 bis 1527, dann von 1548 an, mit den Unterbrechungen von 1799—1801, 1801—1814 und 1848—1849 bestand in Rom eine Schweizergarde. Außerdem wurde für Rom geworben in den Jahren 1510, 1511, 1512, 1517, 1521, 1528, 1557 und 1591. Die Legaten von Ravenna, Bologna und Ferrara hatten auch ihre Schweizergarden von 1536, 1550 und 1660 an bis 1796. Der Legat von Avignon von 1573—1790. 1832 warb Rom 2 Regimenter Infanterie und eine Batterie an, welche 1849 entlassen wurden. 1852 wurden wieder 2 Regimenter angeworben und die Batterie reorganisiert, 1860 wurde noch ein Jägerbataillon und  $\frac{1}{2}$  Eskadron Chevaux-legers beigefügt. Davor bleibt gegenwärtig nur ein Jäger-Regiment übrig. Die Schweiz hat für römische Dienste 14 Werbungen, wovon 4 ungesetzlich, 5 Regimenter, 7 Kompagnien, 1 Batterie und  $\frac{1}{2}$  Eskadron gestellt. Der französische Dienst hat 300 Jahre gebauert. 1471 wurden zuerst für Frankreich Schweizer angeworben. 1477 bis 1493 folgten verschiedene andere Werbungen. 1491 bis 1537 folgten wieder 23 Werbungen, alle ungesetzlich; aus der von 1493 wurden von Carl VIII. die „Hundert-Schweizer“ entnommen, welches Corps bis 16. März 1792 bestanden hat. 1480 bis 1554

standen überdies 22 gesetzliche Werbungen statt. Diejenige von 1549 war bereits in 2 Regimenter getheilt worden, welchen dann im Ganzen 97 andere folgten und überdies 83 einzelne Freikompagnien. Von diesen 99 Regimentera waren 12 permanent geworden. 1792 wurde eines derselben, das Garderegiment, aufgerieben, die andern 12 entlassen. Aus denselben bildete sich die Schweizergarde-Kompagnie der Genferischen Armee, welche bis 1801 bestand; die Kompagnien Keller, zuerst in der deutschen Legion, dann in der königlichen Armee der Venetie; das 1te Frei-Bataillon, welches sich bei Zimmaves auszeichnete und 1793 21tes Fußjäger-Bataillon, und 1794 mit dem 21ten leichten Regiment verschmolzen wurde; endlich das 95te provisorische Bataillon, welches 1793 aufgelöst worden ist. Ende 1798 wurden 6 schweizerische Regimenter und die piemontesische Schweizergarde in die Armee der französischen Republik eingereicht, aber im folgenden Jahre beinahe aufgerieben. Die Schweizergarde diente bis 1802 als Gendarmerie. 1798 wurden ferner 6 helvetische Halbbrigaden gebildet, aber 1800 auf 3 reduziert. 1800 ließ der erste Konsul ein Bataillon zum Schutz des St. Bernhard ausheben, sowie 2 bis 3 Kompagnien Chasseurs-carabiniers-claireurs. Diese zwei Corps wurden 1801 und 1804 entlassen. 1803 überließ die helvetische Regierung an Frankreich 2 Kompagnien Artillerie und 2 Husaren-Kompagnien, welche 1804 ins 19te Regiment chasseurs à cheval einverlebt wurden. 1805 bildete Napoleon I. aus den 3 obengenannten Halbbrigaden 1 Regiment und hob 180; und 1807 3 andere, sowie ein Bataillon Walliser und das Bataillon Neuenburger des Fürsten von Neuchatel aus. Das Walliser Bataillon wurde 1812 in das 11te leichte französische einverlebt. 1814 behielt Ludwig XVIII. die 4 Regimenter bei, entliß das Walliser Bataillon und errichtete wieder eine 100 Schweizergarde. Während der 100 Tage mußte er diese Garde entlassen, während Napoleon die 4 Regimenter, welche von der schweiz. Tagsatzung zurückberufen wurden, aufloste und aus dem Rest den Kern eines 2ten Fremdenregiments bildete. Am Ende des Jahres reorganisierte Ludwig XVIII. die 100 Schweizer, bildete 2 Regimenter Garde und 4 Linieregimenter. 1830 wurden alle 7 schweizerischen Corps in französischen Diensten entlassen. 1855 bildete Napoleon III. eine zweite aus Schweizeru bestehende Fremdenlegion, aus 2 Regimentern und 1 Jägerbataillon bestehend, welche 1856 auf ein Regiment zusammengeschlossen, 1857 in Algierien und 1859 in Italien fecht, und 1862 in die frühere noch bestehende Fremdenlegion einverlebt wurde. In französischen Diensten haben gestanden: 47 einzeln geworbene unbenannte Corps, wovon 25 ungesetzlich; 125 Regimenter, wovon 1 ungesetzlich; 7 Bataillone und 93 Einzeln-Kompagnien. Die Schweizer haben sich 15 Mal in Paris geschlagen und zwar, auch wenn sie den Kürzern zogen, immer mit Auszeichnung.

Diese Nummer enthält ferner die Fortsetzung des Berichtes des ebd. Militärdepartements zur Begründung des Projektes einer neuen Militärorganisation und eine Notiz über den internationalen Friedens- und Freiheitstag in Lausanne, an welchem ein neuengburgischer Professor sich so weit vergeßen haben soll, die Soldaten als „Gens à livrée“ (Livree-Bediente) zu bezeichnen, und endlich zwei kleine Notizen von Genf bezüglich: 1. das Verlangen der Feldweibel der Infanterie, des Tragens des Gewehres entheben zu werden, womit sich die Rebaktion nicht einverstanden erklärt; 2. der Enthüllung des zur Erinnerung der Vereinigung Genfs mit der Eidgenossenschaft errichteten Denkmals, bei welcher sich der Offiziers- und der Unteroffiziersverein in corpore beteiligt haben.

In der Beilage zu Nr. 19 vom 27. September finden wir die Fortsetzung des Berichtes der Minorität der Kommission der waadtländischen Offiziersgesellschaft über das Projekt einer neuen schweiz. Militärorganisation und die Notiz, daß der Große Rath von Waadt eine Kommission ernannt hat, um den Antrag eines seiner Mitglieder, eines Hrn. Deriaz, gegen das Projekt, näher zu prüfen.